

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl. — Ausführungsbestimmungen dazu. — Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle usw. — Neue Bezugscheinmuster der Reichsbekleidungsstelle. — Kohlenreparatur. — Nachprüfung der Ergebnisse der Volkszählung. — Meldeweisen in Bad-Domburg. — Verkauf von Seifenstein. — Errichtung des Vorkursfürsorgestellen. — Gewährung einer Abfindungsumme an Kriegervitwen. — Besteuerung der Klaviere usw. — Ausführung des Urkundenstempelgesetzes. — Feldbereinigung Lang-Göns. — Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-Platten und Walzen. — Ab- u. von Sackfarzen und Sackschleien. — Anmeldung von Vertrieben, die sich mit der Herstellung von Rübenanerkraut befassen. — Erlaubnis zum Vertrieb von Lotterielosen.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl.

Vom 17. Februar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Terpentinöl und Kiendöl jeder Art ist dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. S., in Berlin, anzuzeigen und auf Verlangen abzuliefern.

§ 2. Terpentinöl und Kiendöl jeder Art, das aus dem Ausland eingeführt wird, ist an den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. S. in Berlin, abzuliefern.

§ 3. Der Reichskanzler erläßt die Ausführungsbestimmungen, er kann Ausnahmen zulassen und weitere Vorschriften über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl erlassen. Er kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Terpentinölerz und alle Erzeugnisse der Holzdestillation ausdehnen.

Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Vorschriften mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft werden, sowie daß neben der Strafe auf Einziehung der Stoffe erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über die Durchfuhr der in § 2 genannten Stoffe erlassen.

§ 5. Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt auch das besetzte Gebiet.

§ 6. Die Verordnung tritt am 20. Februar 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 17. Februar 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917.
Vom 20. Februar 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl vom 17. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 157) wird bestimmt:

§ 1. Wer mit Beginn des 26. Februar 1917 Terpentinöl oder Kiendöl jeder Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Bestände getrennt nach Eigentümer, Arten und Sorten in handelsüblicher Bezeichnung unter Angabe der Menge, des Eigentümers und des Lagerungsortes und unter Beifügung einer versiegelten Probe dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. S. in Berlin, durch eingeschriebenen Brief bis zum 5. März 1917 anzuzeigen.

Dies gilt nicht

- 1. für Vorräte, die insgesamt 5 Kilogramm nicht übersteigen,
- 2. für Vorräte, die im Eigentum der Seereserverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Mengen, die sich mit Beginn des 26. Februar 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger anzuzeigen.

Wer Terpentinöl oder Kiendöl jeder Art gewinnt, hat dem Kriegsausschuss die im Vormonat angefallene Menge bis zum 10. jeden Monats anzuzeigen, sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen sind.

§ 2. Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige zu erklären, ob er die Ware übernehmen will. Geht binnen drei Wochen nach Abendung des Angebotes eine Erklärung nicht ein, oder erklärt der Kriegsausschuss, daß er die Ware nicht übernimmt, so erlischt die Lieferungsverpflichtung. Erklärt der Kriegsausschuss, die angebotene Ware übernehmen zu wollen, so ist sie auf sein Verlangen in veränderten Verhältnissen an die von ihm aufgebene Weise zu verladen.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über in dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Eigentümer oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 3. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kiendöl jeder Art einführt, ist verpflichtet, den Eingang der Ware im Inland dem Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, O. m. b. S. in Berlin, unter Angabe der Menge, der Arten und Sorten, des Einkaufspreises und des Lieferungsortes unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Als Einführender im Sinne dieser Verordnung gilt, wer nach Eingang der Ware im Inland zur Verfügung über sie für eigene oder fremde Rechnung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Inlande, so tritt an seine Stelle der Empfänger.

§ 4. Wer aus dem Ausland Terpentinöl und Kiendöl jeder Art einführt, hat sie an den Kriegsausschuss zu liefern. Er hat sie bis zur Abnahme mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln, in handelsüblicher Weise zu versichern und auf Abbruch zu verladen. Er hat sie auf Verlangen des Kriegsausschusses an einem von diesem zu bestimmenden Orte zur Befichtigung zu stellen oder Proben einzusenden.

Der Kriegsausschuss hat sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige oder nach der Befichtigung oder nach Empfang der Probe zu erklären, ob er die Stoffe übernimmt.

Das Eigentum geht auf den Kriegsausschuss über mit dem Zeitpunkt, in welchem die Uebernahmeerklärung dem Einführenden oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

§ 5. Der Kriegsausschuss setzt für die von ihm übernommenen Stoffe den Uebernahmepreis fest.

Ist der Verpflichtete mit dem von dem Kriegsausschuss angebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde, die für den Ort zuständig ist, von dem aus die Lieferung erfolgen soll, den Preis endgültig fest. Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Preises zu liefern, der Kriegsausschuss vorläufig den von ihm festgesetzten Preis zu zahlen.

§ 6. Die Zahlung erfolgt spätestens vierzehn Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuss zugeht.

§ 7. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

- 1. wer die in §§ 1, 3 vorgeschriebenen Anzeigen nicht rechtzeitig erstattet oder wer wesentlich falsche oder unvollständige Angaben macht,
- 2. wer entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 der Verpflichtung zur Verladung und Lieferung nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8. Die Bestimmungen treten am 20. Febr. 1917 in Kraft.
Berlin, den 20. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Vom 3. März 1917.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Februar 1917, betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Terpentinöl und Kiendöl wird bestimmt:

Für die endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises und für die Entscheidung darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat, ist der Provinzialausschuss zuständig.

Darmstadt, den 3. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61).

Vom 24. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnungen des Bundesrats über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60, 169) wird bestimmt:

Artikel 1. Der § 1 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölzerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) erhält folgende Fassung:

Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (s. B. Ozokerit, Bernstein), Kerzen und Kerzenersatzmittel sowie mineralisches Rohöl und alle bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnisse (s. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Delgondron, Hartpech, Weichpech, Petrofloss allein und

in Mischungen), die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung aus dem Auslande eingeführt werden, dürfen nur durch die Kriegsschmierölgesellschaft n. b. S. in Berlin oder mit deren Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.
 Artikel 2. Die Bestimmung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.
 Berlin, den 24. Februar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung über Mineralöle, Mineralöl-erzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60). Vom 24. Februar 1917.
 Artikel 1. Der § 1 der Verordnung über Mineralöle, Mineralöl-erzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 60) erhält folgende Fassung:
 Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über den Verkehr mit Paraffin, Montanwachs, Erdwachs (s. B. Ozokerit, Berezin), Kerzen und Kerzenersatzmitteln, sowie mineralischem Rohöl und allen bei der Verarbeitung von solchem Rohöl anfallenden Erzeugnissen (s. B. Schmieröl, Gasöl, Solaröl, Rückstandöl, Delgondron, Hartpech, Weichpech, Petrofokos allein und in Mischungen) zu treffen.
 Artikel 2. Die Verordnung tritt am 26. Februar 1917 in Kraft.
 Berlin, den 24. Februar 1917.
 Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
 Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über neue Bezugsscheinmuster.
 Vom 20. Februar 1917.
 Auf Grund von § 12 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1420) wird folgendes bestimmt:
 § 1. An Stelle der bisherigen Bezugsscheinmuster A—C treten neue Muster, die in Nr. 5 der Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle (zu beziehen von der Preisabteilung der Reichsbekleidungsstelle gegen Voreinsendung von 30 Pfennig) abgedruckt sind.
 An Stelle des Bezugsscheins A tritt der Bezugsschein A I, an Stelle des Bezugsscheins B der Bezugsschein B I, an Stelle des Bezugsscheins C der Bezugsschein C I.
 Die Bezugsscheine A¹ und B¹ sind nur innerhalb eines Monats, vom Tage der Ausfertigung ab gerechnet, gültig.
 § 2. Den Kommunalverbänden geht der erste Bedarf an neuen Bezugsscheinmustern ohne Bestellung zu. Der weitere Bedarf ist auf den gleichzeitig den Kommunalverbänden zugehenden Bestellscheinen Nr. 155 bei der Reichsbekleidungsstelle, Druckfachen-Verwaltung, zu bestellen. Bestellungen, die nicht auf diesen Bestellscheine eingehen, werden nicht berücksichtigt.
 Sobald die neuen Bezugsscheinmuster den Ausfertigungsstellen zur Verfügung stehen, dürfen die alten Muster A und B nicht mehr verwendet werden. Die alten Muster C können aufgebraucht werden.
 § 3. Vom 1. April 1917 ab dürfen Gewerbetreibende Bezugsscheine der alten Muster A und B nicht mehr annehmen.
 § 4. Vom 4. April 1917 ab dürfen die Gewerbetreibenden Bezugsscheine nicht annehmen.

- a) wenn der Name des Antragstellers nicht angegeben ist,
 - b) wenn Zahlen bei dem Gegenstand nicht in Buchstaben, sondern in Ziffern ausgeschrieben sind,
 - c) wenn sie auf mehr als eine Warenart lauten,
 - d) wenn sie nicht mit Ort, Datum, Stempel der ausfertigen den Behörde und Unterschrift des mit der Ausfertigung Beauftragten versehen sind,
 - e) wenn beim Bezugsschein B I nicht der linke untere Abschnitt ausgefüllt und mit Unterschrift oder Stempel versehen ist,
 - f) wenn auf ihnen die Angaben über den Gegenstand irgendwie geändert sind,
 - g) wenn durch sonstige Veränderungen der Verdacht einer Uebersetzung oder einer mißbräuchlichen Verwendung des Bezugsscheins begründet ist,
 - h) wenn bei den Bezugsscheinen *A I und B I die einmonatige Gültigkeitsdauer des Bezugsscheines abgelaufen ist.
- § 5. Die nach § 13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni/23. Dez. 1916 zuständigen Behörden haben die Gewerbetreibenden wegen Beachtung des in §§ 3 und 4 dieser Bekanntmachung enthaltenen Verbotes zu überweisen.
 § 6. Den Gewerbetreibenden ist verboten, einen anderen als den durch die Ausfertigungsstellen bewilligten Gegenstand auf den Bezugsschein abzugeben (s. B. ist unzulässig die Abgabe von Stoffen an Stelle eines bewilligten fertigen Stückes oder umgekehrt).
 § 7. Die Ausfertigungsstellen haben Bezugsscheinvorbrude zurückzuweisen, auf denen Durchstreichungen, Verbesserungen und dergleichen vorgenommen sind oder auf denen die vorgeschriebenen Antragsspalten nicht vorschriftsmäßig oder entgegen den auf den

*) Erscheint im Reichsanzeiger.

Bezugsscheinen abgedruckten Bestimmungen ausgefüllt sind.
 § 8. Zuwiderhandlungen gegen §§ 3, 4 und 6 dieser Bekanntmachung werden nach § 20 Nr. 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dez. 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.
 Berlin, den 20. Februar 1917.
 Reichsbekleidungsstelle.
 Geheimer Rat Dr. Bentler,
 Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 Die vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen und es sind insbesondere die betreffenden Gewerbetreibenden zu befehlen.
 Sieben, den 9. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Kohlenersparnis.
 Die von uns erlassene Bekanntmachung vom 11. Februar 1917, Kohlenersparnis betreffend, wird hiermit aufgehoben.
 Darmstadt, den 6. März 1917. (S. Sieh. Anz. Nr. 26.)
 Großherzogliches Ministerium des Innern.
 v. Hombergf.

Betr.: Volkszählung am 1. Dezember 1916; hier: die Nachprüfung der Ergebnisse.

An den Oberbürgermeister zu Sieben und die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
 Die Grohh. Zentralstelle für Landesstatistik hat folgendes mitgeteilt:

„Die von verschiedenen Städten und Kreisämtern gemachten Beanstandungen der Richtigkeit des Volkszählungsergebnisses vom 1. Dezember 1916 veranlaßt uns zu folgender Bemerkung.
 Die Volkszählung bietet infolgedessen eine ungeeignete Grundlage für die Verteilung der Lebensmittel, als bei dieser Zählung nicht die in den einzelnen Haushaltungen zu verjorgenden Personen erfaßt sind, sondern die zufällig am 1. Dezember anwesenden Personen. Ferner wurde bei der Zählung das Militär im ganzen festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob es von der Militärbehörde oder von der Zivilbehörde versorgt wird. Es würde sich deshalb unter allen Umständen empfehlen, daß, wenn schon das Volkszählungsergebnis dem Verteilungsplan zugrunde gelegt wird, ein entsprechender prozentualer Zuschlag zur festgestellten Bevölkerung gemacht wird.“

Soweit tatsächlich Unrichtigkeiten in der Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung vorgekommen sind durch Nachlässigkeit der Zähler oder durch Nachlässigkeit der Haushaltungsvorstände, kann eine Nachprüfung nicht durch uns, sondern nur von den Gemeindebehörden selbst vorgenommen werden. Einzelnen Gemeinden haben wir deshalb auf deren Wunsch bereits die Haushaltungslisten zur Nachprüfung wieder übersandt und sind auch bereit, bei allen übrigen Gemeinden in gleicher Weise zu verfahren.

Zu Unrecht nicht gezählte Personen wären dann von den Gemeindebehörden in die Haushaltungslisten, wie solche am 1. Dezember verwandt wurden, mit sämtlichen dort verlangten Angaben einzutragen. Eine Nachprüfung dieser Einträge behalten wir uns vor, besonders daraufhin, ob diese Personen nicht bereits in den uns früher überlieferten Zähllisten enthalten sind.

Die auf Grund der Nachprüfung aufgestellten Haushaltungslisten müßten uns spätestens bis zum 28. März zugehen, da das kaiserliche Statistische Amt eine berichtigte Aufstellung bis zum 31. März benötigt.“

Sollten Sie danach Anlaß haben, eine Berichtigung der Feststellung in Ihrer Gemeinde herbeizuführen, so wollen Sie alsbald die Haushaltungslisten von der genannten Zentralstelle einfordern und spätestens bis zum 28. März 1917 nach Berichtigung an diese wieder zurücksenden.

Sieben, den 10. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Meldebewesen in Bad-Homburg.
 Der Königl. Landrat von Bad-Homburg v. d. S. teilt mit, daß Bad-Homburg v. d. S. besuchende Personen zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten gut tun, einen Hinweis über ihre Person bei sich führen, der den revidierenden Polizeibeamten vorzuzeigen ist.
 Sieben, den 10. März 1917.
 Großherzogliches Kreisamt Sieben.
 Dr. Usinger.

An die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden sowie die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

Dem Kriegsamt ist berichtet worden, daß im Bereiche des stellw. Generalkommandos II. und V. Armeekorps in verschiedenen ländlichen Bezirken mit bedeutender Butterproduktion Händler sich bemühen, Seifenstein zu verkaufen. Seifenstein besteht größtenteils

heils aus Kognatron und wird angewandt bei der Herstellung von Seifen und Fetten. Der Verdacht liegt nahe, daß damit die kleinen häuerlichen Betriebe zum Verfallen von Butter zu Seife veranlaßt werden sollen. Da ein ziemlicher Preisunterschied zwischen Butter und Seife besteht, mag die Geldgier unpatriotische und kurzfristige Leute wohl dazu verleiten, unser wertvollstes Fett der menschlichen Ernährung zu entziehen. Diese Handlungsweise ist mit schweren Strafen bedroht, denn nach § 35 des Reichsgesetzes vom 20. Juli 1916 macht sich strafbar, wer unbefugt Butter zu Seife verarbeitet.

Sie wollen uns berichten, sobald Fälle von Verarbeitung von Butter zu technischen Produkten bekannt werden.
Siehen, den 10. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Errichtung der Bezirks-Fürsorgestellen für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Lieferungsverbandskommissionen für die Kriegsunterstützungen Siehen-Land, Hungen und Grünberg haben ihre Tätigkeit dahin erweitert, daß sie auch als Bezirks-Fürsorgestellen für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen tätig werden. Diese Bezirks-Fürsorgestellen haben den Zweck, die zur Beurteilung der Militärrentenanträge dienenden Verhältnisse aufzuklären und in jeder Weise den Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Welcher Organe und Personen sich die Bezirks-Fürsorgestellen zur Prüfung der Verhältnisse oder zur Ausführung ihrer Maßnahmen bedienen wollen, ist ihnen überlassen, doch wird in erster Linie der in den Gemeinden bestehende Gemeindevorstand in Anspruch genommen werden. Auch Sie weisen wir noch drücklich darauf hin, daß Sie die Tätigkeit der Bezirks-Fürsorgestellen in jeder Weise unterstützen und insbesondere, auch ohne daß die Hinterbliebenen sich schon entschlossen haben, um Hilfe zu bitten, jeden Hinterbliebenenfall der Bezirks-Fürsorgestelle sofort amtlich mitteilen.

Die einzelnen Bezirks-Fürsorgestellen halten für die Rat und Hilfe suchenden Hinterbliebenen an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden Sprechstunden ab, und zwar:

Bezirks-Fürsorgestelle Siehen-Land: Herr Amtsgerichtsrat Bachtel (Zustitzgebäude Zimmer 13) jeden Montag vormittags von 9 bis 11 Uhr;

Bezirks-Fürsorgestelle Hungen: Herr Amtsrichter Boll (Amtsgericht) jeden Donnerstag vormittags von 9 bis 12 Uhr;

Bezirks-Fürsorgestelle Grünberg: Herr Gerichtsassessor Brädel (Amtsgericht) jeden Freitag nachmittags von 4 bis 6 Uhr.

Sie wollen Vorstehendes in den nächsten vier Wochen wöchentlich ortsüblich bekannt machen und auch bei eintretenden Fällen die Hinterbliebenen auf die zuständige Bezirks-Fürsorgestelle hinweisen.

Siehen, den 8. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. W. Langemann.

Betr.: Gewährung einer Abfindungssumme an Kriegserwitwen im Falle ihrer Wiederverheiratung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Den nachstehenden Erlaß des Königlich Preussischen Kriegsministeriums teilen wir Ihnen zur Kenntnis und Bedeutung von Kriegserwitwen bei beabsichtigter Wiederverheiratung mit. Die Maßnahme bezweckt, eine Wiederverheiratung der Kriegserwitwen zu erleichtern; sie beruht auf einer Vereinbarung mit der Reichsfinanzverwaltung. Das Formular für den Antrag kann entweder bei uns oder bei der Bezirks-Fürsorgestelle für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen, an welche Stellen Sie solche Witwen verweisen wollen, eingesehen werden.

Siehen, den 14. März 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. W. Langemann.

Kriegsministerium. Berlin W 66, den 30. Dezbr. 1916.
Nr. 2148/11. 16. CBV.
Betr.: Wie oben.

Witwen, denen aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes 07 Kriegserwitwen-Geld gewährt worden ist, kann im Falle ihrer Wiederverheiratung eine einmalige Abfindungssumme bis zur Höhe von 1/2 des dreifachen Betrages der Kriegerversorgung (§ 20b des Mil.-Dnt.-Ges. 07), d. h. bis zu 1000 M. für die Witwe eines Gemeinen,

" " 1250 " " " "	Sergeanten, Unteroffiziers usw.,
" " 1500 " " " "	Feldwebels, Bisfeldwebels usw.,
" " 3000 " " " "	Hauptmanns, Oberleutnants, Leutnants oder Feldwebellieutenants,
" " 4000 " " " "	Stabsoffiziers,
" " 5000 " " " "	Generals oder eines Offiziers in Generalsstellung

für Rechnung des Kapitels 84a gewährt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorhandensein eines Bedürfnisses.

In der Regel sollen nur solche Witwen berücksichtigt werden, die das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Bewilligung erfolgt auf Antrag; sie kann in besonders gearteten Fällen ausnahmsweise auch für die rückliegende Zeit erfolgen.

Die Abfindungssumme gilt als Voranschlag für den Fall, daß später eine gesetzliche Regelung der Angelegenheit mit rückwirkender Kraft eintreten sollte. Sie wird nur gewährt, wenn für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Die Entscheidung hierüber liegt bei der obersten Militär-Verwaltungsbehörde. Der einer Witwe gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalabfindungsgesetzes vom 3. 7. 1916 bereits belassene dreifache Betrag des kapitalisierten Versorgungsanteils ist auf die obengenannte Abfindungssumme anzurechnen.

Gesuche sind an die örtlichen Fürsorgestellen für Kriegshinterbliebene oder an die Ortspolizeibehörde zu richten. Diese stellen die Anträge nach dem anliegenden Muster auf und geben sie an die stellvertretende Intendantur weiter, zu deren Bezirk der Wohnort der Witwe gehört, für den Stadtbezirk Berlin an die Intendantur der militärischen Institute. Die Intendanturen reichen die Anträge nach erfolgter Prüfung, Begutachtung und Bescheinigung an die Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums ein. Aus den Anträgen muß in Spalte 6 hervorgehen, zu welchem besonderen Zweck (Beschaffung einer Aussteuer, von Möbeln, eines Geschäftsaus Anlaß der Wiederverheiratung) die Abfindungssumme Verwendung finden soll.

Der Beifügung von Unterlagen oder einer zweiten Ausfertigung des Antrags bedarf es bis auf weiteres nicht.

Die Auszahlung der Abfindungssumme erfolgt durch die Klassenbehörde an die Witwe nach Wiederverheiratung gegen Vorlage der standesamtlichen Heiratsurkunde. Die Heiratsurkunde ist dem Zahlungserfuchen von der Klassenbehörde als Beleg beizufügen.

Im Auftrage:
gez. Freiherr von Langemann und Erlencamp.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Besteuerung der Klaviere, Automaten und Musikwerke, Luxuswagen und Luxuspferde.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des Gesetzes vom 12. August 1899, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Stempelabgabe:

1. für Verkaufs- oder Wagaautomaten,
2. „ automatische Kraftmesser,
3. „ Automaten, die zur Unterhaltung des Publikums dienen,
4. „ alle in öffentlichen Wirtschaftslokale aufgestellte Klaviere oder sonstige Musikwerke,
5. „ Luxuswagen und Luxuspferde,

für das Hj. 1917 im Monat März an allen Wochentagen von vormittags 9—12 Uhr auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 9, dahier zu entrichten ist.

Wer bis zum 31. März 1917 die Abmeldung der steuerpflichtigen Automaten usw. bei uns nicht erwirkt hat, ist zur Weiterentrichtung der Abgabe beimeidung der Bestrafung und zwangswiseigen Beitreibung verpflichtet.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteingahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen.

Die für das Hj. 1916 ausgestellten Karten sind vorzulegen.
Siehen, den 28. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. W. Hemmerde.

Betr.: Wie oben.
An das Großh. Postamt Siehen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist auf ortsübliche Weise wiederholt zu veröffentlichen.
Siehen, den 28. Februar 1917.
Großherzogliches Kreisamt Siehen.
J. W. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Ausführung des Urkundenstempelgesetzes v. 12. Aug. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

für das Rechnungsjahr 1917 (d. i. die Zeit vom 1. April 1917 bis 31. März 1918) im Monat März 1917 an allen Werktagen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 9, zu entrichten ist.

Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die dies nach den gegenwärtigen Kriegsbestimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten.

Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteingahlung

erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzuzahlen, auch müssen die früheren Radfahrkarten mit eingeklebt werden. Wer bis zum 31. März 1917 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrkarte und der letzte Staatssteuerzettel (2 Blätter) vorzulegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1917 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden.

Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausweislich unseres Registers zur Zahlung verpflichtet sind, einerlei, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1917 unter Rückgabe der Nummernplatte bei uns abgemeldet worden sind. Nach wird die Bestrafung der Säumigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 7. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Gießen, den 7. März 1917.

Betr.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt veröffentlichten.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrkarten und die Steuerzetteln und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 20. März 1917 an uns einsenden. Die Einträge in den Verzeichnissen sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrkarten zu vollziehen.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns.

Am Mittwoch den 21. März 1917 und, soweit erforderlich, an den folgenden Tagen werden die Massegrundstücke der Feldbereinigung Lang-Göns an Ort und Stelle teils verpachtet, teils versteigert. Zusammenkunft hierzu am 21. März 1917 vormittags 8 Uhr beim Rathaus zu Lang-Göns, woselbst auch die Bedingungen bekannt gegeben werden.

Friedberg, den 28. Februar 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tag.-Nr. 899/1214.

Betr.: Aus- und Durchfuhr von Sprechmaschinen-Platten und Walzen.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand bestimme ich für den mit unterstellten Corpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Die Aus- und Durchfuhr sämtlicher Sprechmaschinen-Phonographen, Grammophon-, Diktiermaschinen- usw.) Platten und Walzen ist verboten.

Soweit für Platten und Walzen dieser Art eine besondere Aus- oder Durchfuhrerlaubnis erteilt ist, müssen sie der Kriegsröhstoffstelle des hiesigen Generalkommandos zugesandt werden, um hier den Zuverlässigkeitsvermerk zu erhalten.

Zu widerhandlungen unterliegen der Bestrafung nach der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung.

Frankfurt a. M., den 27. Februar 1917.

Der stellvertretende kommandierende General:
Riedel, Generallieutenant.

Bekanntmachung.

der Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht m. b. H. über den Absatz von Saikarpfen und Saikleien.

1. Der Absatz von Saikarpfen unter 1 Pfund und von Saikleien unter dem gesetzlichen Mindestmaß oder wo ein solches nicht festgesetzt ist, unter $\frac{1}{2}$ Pfund Gewicht, bedarf nicht der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht und ist nicht an bestimmte Preise gebunden. Hierbei ist beim gleichzeitigen Absatz größerer Mengen solcher Fische das Stückgewicht der einzelnen Fische und nicht das Durchschnittsgewicht der gesamten Verkaufsmenge maßgebend.

2. Der Absatz von Saikarpfen von 1 Pfund und darüber, sowie von Saikleien in Mindestmaßgröße oder wo ein solches nicht festgesetzt ist, von $\frac{1}{2}$ Pfund und darüber bedarf der Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht. Der Preis für solche Saikfische ist der für die Sweißfische in unserer Bekannt-

machung vom 16. September 1916 festgesetzte Produzentenpreis, d. h. für 50 kg frei Eisenbahnwagen der Abgangstation bei Karpfen 125 M. nebst Zuschlag von 2 M. für jeden angefangenen Monat seit dem 1. Januar 1917, beziehungsweise bei Schleien 150 M. nebst monatlichem Zuschlag von 4 M.

3. In Ausnahmefällen kann die Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht für Saikarpfen von 1 Pfund und darüber einen höheren Preis bis zu 160 M. für 50 kg auf Antrag des Verkäufers der Fische genehmigen. Sie ist hierbei an die Zustimmung des Reichskommissars für Fischzucht in einzelnen Fällen gebunden. Die Zustimmung wird nur in Ausnahmefällen erteilt werden, und zwar nur, falls von der Ortspolizeibehörde bescheinigt ist, daß die Saikarpfen zur Aussetzung in Teiche tatsächlich bestimmt sind, wobei die Flächengröße der zu besetzenden Teiche anzugeben ist. Der Verkäufer der Saikarpfen ist verpflichtet, die Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkt des Eintreffens der Saikfische so rechtzeitig zu verständigen, daß eine Kontrolle der Besetzung möglich ist. Es liegt im Interesse der beschleunigten Erledigung solcher Anträge, daß dieselben möglichst umgehend an die Kriegsgesellschaft gestellt werden; Formblätter hierfür stehen bei der Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht m. b. H. (Berlin W 10, Königin-Augustastraße 21, III) zur Verfügung.

4. Mit Rücksicht auf die außerordentliche Knappheit von Saikarpfen wird die Genehmigung des Absatzes von Saikarpfen zur Befüllung von Wildgewässern im allgemeinen nicht erteilt. Ausnahmen hiervon kann die Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht auf Antrag des Verkäufers von Fall zu Fall genehmigen.

Berlin, den 26. Februar 1917.

Kriegsgesellschaft für Teichfischzucht.
Klee.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 8. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 290 vom 9. Dezember 1916), nach welcher das aus eingeschnittenen Rüben aller Art durch Gärung gewonnene Sauerkraut der Bewirtschaftung der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H. in Berlin W 57 unterliegt, fordern wir hiermit alle Betriebe, die sich mit der Herstellung von Rübensauerkraut für eigene oder fremde Rechnung befassen und im Jahre 10 Doppelzentner und mehr solches Kraut herstellen, auf, unverzüglich ihre Betriebe der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden und

1. die bisher verarbeiteten Mengen an Rüben,
2. die bisher hergestellten Mengen an Rübensauerkraut,
3. die am 10. März 1917 vorhandenen Bestände an Rübensauerkraut

der Kriegsgesellschaft anzumelden.

Gemäß Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft vom 2. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 284 vom 2. Dezember 1916) ist der Absatz dieses Rübensauerkrautes ohne Genehmigung der Kriegsgesellschaft verboten.

Berlin, den 3. März 1917.

Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. H.
Köhler.

Dienstschriften des Großh. Kreisamts Gießen.

Großh. Ministerium des Innern hat dem Badischen Militärvereins-Verband in Karlsruhe die Erlaubnis erteilt, 15 000 Lose einer zugunsten der Unterlütung bedürftiger Kriegsinvaliden und deren Hinterbliebenen zu veranstaltenden Geldlotterie innerhalb des Großherzogtums zu vertreiben.

Zum Vertrieb in Hessen dürfen nur mit dem hiesigen Zulassungstempel versehene Lose gelangen.

Während der Zeit des Betriebes der Lose zur 1. Klasse einer königlich Preussischen Staatslotterie ist Ankauf, Ausgabe und Vertrieb der Lose in Hessen nicht gestattet.

Beurlaubung von Mannschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Die neuerdings vorgeschriebenen Vordrucke sind fertiggestellt und zu beziehen durch

Brühl'sche Universitäts-Druckerei
Verlag des Gießener Anzeigers.

Vordruck A: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Pfg.

Vordruck B: 100 Stück M. 7.50, 50 Stück M. 4.—, 25 Stück M. 2.20, im Einzelverkauf 10 Pfg.

Vordruck C: 100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf 5 Pfg.